

VOLLMACHT

wird in dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

wegen

sowohl Prozessvollmacht gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

- 1) Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gem. § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233¹ StPO.
Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
- 2) Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
- 3) Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen bzw. einen diesbezüglichen Verzicht zu erklären.
- 4) Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
- 5) Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
- 6) Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
- 7) Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- 8) Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 114 FamFG sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
- 9) Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
- 10) Vertretung vor den Arbeitsgerichten und in allen Schiedsverfahren.
- 11) Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- 12) Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
- 13) Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
- 14) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
- 15) _____

Die Haftung der Rechtsanwälte Rieger, Weihe, Schmittkamp beschränkt sich gem. § 51a Abs. 1 Nr. 1 BRAO auf 250.000,00 EUR (Versicherungssumme in der Berufshaftpflichtversicherung).

Remscheid,

Unterschrift